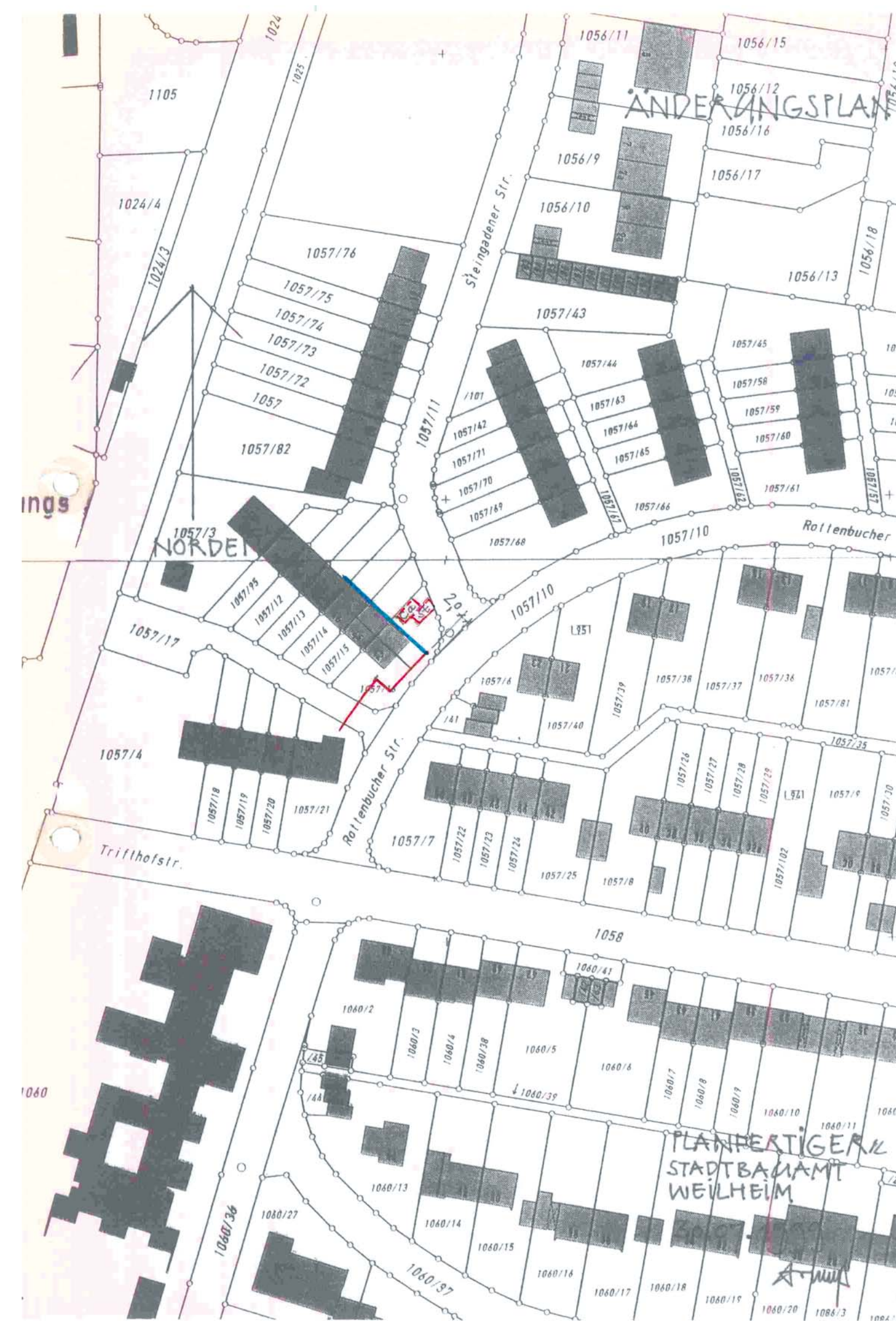




6. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

„Südendstraße/Trifhofstraße/Bahnlinie München – GAP“

Gemarkung Weilheim i.OB

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplan-änderung als Satzung.

Für das Grundstück Fl.Nr. 1057/16, Gemarkung Weilheim i.OB, Rottenbucher Straße 42, werden die Baugrenzen bzw. Baulinien entsprechend dem anliegenden Planteil geändert und Flächen für einen Carport und offenen Stellplatz ausgewiesen.

- Baulinie
- Baugrenze
- Ca Fläche für Carport
- St Fläche für offenen Stellplatz

Stadtbauamt Weilheim, 28.07.1999

Armuß
Armuß
Stadtbaumeister

Verfahrensvermerke zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet

“Südendstraße/Trifhofstraße/Bahnlinie München-GAP”
Grundstück Fl.Nr. 1057/16
in der Fassung vom 28.07.1999

Bebauungsplan
BauNVO

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 06.09.99 zur Stellungnahme zugeleitet.



Weilheim, den 07.09.99

Ilse Sparlinek
Ilse Sparlinek
Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 11.10.1999 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.



Weilheim, den 12.10.1999

Ilse Sparlinek
Ilse Sparlinek
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß wurde am 20.10.99 im Amtsblatt Nr. 21 der Stadt Weilheim i.OB öffentlich bekanntgemacht.
Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.



Weilheim, den 26.10.1999

Ilse Sparlinek
Ilse Sparlinek
Bürgermeister